

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Peter Michael Simetzberger (SimetzNetz)

Stand Dezember 2024

PRÄAMBEL

Peter Michael Simetzberger bietet unter der selbstgewählten Unternehmensbezeichnung „SimetzNetz“ Dienstleistungen im IT-Bereich für Unternehmen und Konsumenten an. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vorformulierte Vertragsbedingungen, für Verträge, die Peter Michael Simetzberger mit seinen Kunden schließt. Die AGB in der jeweils geltenden Fassung sind abrufbar unter <http://simetznetz.at/kontakt-impresum/>.

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen Peter Michael Simetzberger (in weiterer Folge kurz als „AN“ für „Auftragnehmer“ bezeichnet) und seinen Kunden (in weiterer Folge kurz als „AG“ für „Auftraggeber“ bezeichnet). Neben diesen AGB gelten die jeweils abzuschließenden Service Level Agreements (SLAs).

Für Verbraucher kommen die gegenständlichen Regelungen nach Maßgabe der verbraucherrechtlichen Bestimmungen des KSchG, FAGG, VGG usw zur Anwendung und werden nach Möglichkeit gesondert hervorgehoben.

1.2 Diese AGB kommen auch dann zur Anwendung, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, ausgenommen davon sind Verbrauchergeschäfte. Diesen AGB entgegenstehende oder ergänzende AGB entfalten nur dann Geltung, wenn sich der AN diesen ausdrücklich und schriftlich unterwirft.

2 Vertragsabschluss & Kostenvoranschläge

2.1 Die auf der Homepage <http://simetznetz.at/>, in den sozialen Medien oder sonstigen Werbeunterlagen präsentierten Angebote verstehen sich als freibleibend und keine Angebote im Rechtssinn, sondern als Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch zukünftige AG.

2.2 Verbindliche Angebote der zukünftigen AG können mündlich, fernmündlich oder via E-Mail abgegeben werden. Die Annahme des Angebots durch AN ist abhängig von den vorhandenen Ressourcen und erfolgt in weiterer Folge ebenso mündlich, fernmündlich oder via E-Mail. Dem AG steht es offen, abgegebene Angebote abzulehnen.

2.3 Der Vertragsabschluss erfolgt erst durch ausdrückliche Annahme seitens des AN oder durch Beginn der Leistungsausführung.

2.4 Kostenvoranschläge des AN sind entgeltlich und unverbindlich.

3 Leistungsumfang

3.1 Der genaue Umfang der des jeweiligen Vertragsverhältnisses wird in den jeweils abzuschließenden SLAs determiniert und durch die gegenständlichen AGB ergänzt.

3.2 Der AN steht lediglich für den Leistungsumfang ein, der im SLA beschrieben ist. Dem AN ist es unbenommen, die Leistung bzw die Art der Leistungserbringung sowie die dafür eingesetzten Technologien und Einrichtungen in seinem Ermessen zu ändern, sofern der Leistungsumfang laut SLA dadurch nicht geändert wird. Dem AN ist es auch erlaubt Hilfspersonen beizuziehen und zur Leistungserbringung einzusetzen.

Sollten der Leistungsbedarf des AG qualitativ oder quantitativ vom Leistungsumfang laut SLA abweichen oder sich während der Leistungserbringung die Anforderungen und der notwendige Aufwand bzw die einzusetzenden Technologien, Betriebsmittel o.Ä. erheblich ändern, wird der AN darauf hinweisen und ein gesondertes Anbot legen.

3.3 Sollte der AG vom AN die Erbringung von Leistungen fordern, die über den Leistungsumfang des SLA hinausgehen, werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand nach den zwischen AG und AN vereinbarten, jeweils gültigen Sätzen verrechnet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Schulungsleistungen bedürfen jedenfalls einer gesonderten Vereinbarung.

4 Mitwirkungspflicht des AG

4.1 Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang laut SLA enthalten sind. Der AG verpflichtet sich, seiner Mitwirkungspflicht rechtzeitig nachzukommen, sodass die Erfüllung durch den AN nicht verzögert oder behindert wird.

4.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen -gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.

4.3 Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

4.4 Der AG hat auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

4.5 Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

4.6 Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich Verwahren bzw gesondert abspeichern, sodass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

5 Preise, Zahlung, Aufrechnungsverbot

5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.

5.2 Die jeweiligen Preise werden detailliert in den SLAs geregelt. Der AN ist berechnigte Vorauszahlungen zu verlangen und Zwischenabrechnungen zu legen.

5.3 Sofern in den SLAs nicht anders geregelt, gilt für Arbeiten an Werktagen zwischen 18:00 bis 22 Uhr ein Aufschlag idHv. 50 % der regulären Dienstleistungskosten. Bei Nachtarbeit an Werktagen zwischen 22:00 und 8:00 Uhr und Arbeiten an Wochenenden sowie gesetzlichen, österreichischen Feiertagen gilt ein Aufschlag idHv. 100 % der regulären Dienstleistungskosten.

5.4 Sofern in den SLAs nicht anders geregelt, werden für Fahrten halbierte Stundensätze verrechnet.

5.5 Die Zahlung hat jeweils spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Verzug werden bei Verbrauchern Verzugszinsen iHv 5 % p.a., bei Unternehmern iHv 12% p.a. verrechnet.

5.6 Dem unternehmerischen AG steht ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nicht zu.

5.7 Die Aufrechnung mit Forderungen des AG wird ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine gerichtlich festgestellte oder ausdrücklich und schriftlich vom AN anerkannte Gegenforderung.

6 Gewährleistung für Mängel der Leistung des AN

6.1 Im Verhältnis zu Unternehmern wird die Gewährleistungsfrist wegen Mängeln der Leistung des AN auf sechs Monate verkürzt. Die Vermutung des Vorliegens eines Mangels im Zeitpunkt der Leistungserbringung/Übergabe, sofern der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt (§ 924 Satz 2 ABGB), wird im Verhältnis zu Unternehmern ausgeschlossen.

6.2 Im Verhältnis zu Unternehmern gilt als „*angemessene Frist*“ iSd § 377 Abs 1 UGB für die Mängelrüge eine Frist von sieben Tagen.

7 Haftung des AN für Schäden

7.1 Gegenüber Unternehmern wird die Haftung für Schäden, die aus leicht oder (schlicht) grob fahrlässigem Verhalten entstammen, ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern wird die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinns, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung oder Datenverlust (es sei denn, die Datensicherung ist im Leistungsumfang lt SLA enthalten, dann gilt die oben beschriebene Haftungseinschränkung) einhergehen, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AN ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatz statt Gewährleistung (§ 933a ABGB) wird ebenfalls im oben dargelegten Ausmaß ausgeschlossen.

Für die Geltendmachung von Personenschäden besteht keine Einschränkung.

7.2 Für den Fall der Behauptung einer vorsätzlichen Schädigung bei Unternehmern wird bei der Geltendmachung von Mangel- und Mangelfolgeschäden die Befristung der Beweislastumkehr des § 933a Abs 3 ABGB auf fünf Jahre verkürzt.

7.3 Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Schäden wird gegenüber Unternehmern auf sechs Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger reduziert.

8 Rücktrittsrechte des unternehmerischen AG

8.1 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den unternehmerisch tätigen AG wird ausgeschlossen.

9 Pauschalierter Schadenersatz

9.1 Bei Rücktritt vom Vertrag durch den AN wegen einer vom AG zu vertretenden Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages kann der AN eine Vertragsstrafe iHv 30% der Nettoauftragssumme geltend machen. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Der AN ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

10 Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

10.1 Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

10.2 Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

10.3 Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

10.4 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40d, 40e UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

10.5 Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

11 Vertragslaufzeit

11.1 Der jeweilige Vertrag tritt mit beidseitiger Unterfertigung des SLA in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

11.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

11.3 Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

11.4 Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

11.5 Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

12 Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

12.1 Der AG mit Verbrauchereigenschaft kann vom Vertragsanbot oder vom Vertrag binnen einer Woche zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der AN im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Hiezu zählen die Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

12.2 Bei Unterlassung notwendiger Mitwirkung des AG, die den Nichteintritt der maßgeblichen Umstände zur Folge hat, besteht kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

12.3 Der Verzicht auf dieses Rücktrittsrecht kann im Einzelnen ausgehandelt werden.

13 Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatz – und Auswärtsgeschäften (§ 11 FAGG)

13.1 Der AN bietet einige Leistungen auch im Wege des Fernabsatzes an.

Die zwingenden Vorschriften des Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) sehen vor, dass der Unternehmer (AN) über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers (AG) zu informieren hat und ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung zu stellen hat. Das Widerrufsformular zum Ausdrucken finden Sie am Ende dieser Seite. Die nachfolgenden Bestimmungen zum

Rücktrittsrecht des Verbrauchers (AG) kommen nur dann zur Anwendung, wenn der Kaufvertrag im Wege des Fernabsatzes, also beispielsweise via E-Mail, abgeschlossen wird.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Dienstleistungen, wenn der AN – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers (AG) sowie einer Bestätigung des Verbrauchers (AG) über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

13.2 Gemäß § 11 FAGG kann der Verbraucher (AG) von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Diese Frist beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die oben genannte Frist verlängert sich bei unterbliebener Aufklärung über das Rücktrittsrecht um zwölf Monate, es sei denn der AN holt innerhalb von zwölf Monaten Vertragsabschluss die Informationserteilung nach, dann beträgt die Frist wiederum 14 Tage ab der nachgeholten Informationserteilung.

Das Rücktrittsrecht des Verbrauchers (AG) ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher (AG) kann allerdings das auf dieser Seite bereitgestellte Widerrufsformular dazu verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher (AG) die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist absendet, was durch Poststempel oder Datums-/Uhrzeitangabe bei Rücktritt via E-Mail zu beweisen ist.

13.3 Bei einem Rücktritt des Verbrauchers (AG) hat der AN die vom Verbraucher (AG) geleisteten Zahlungen binnen 14 Tagen in der Form zurückzuerstatten, wie sie der Verbraucher (AG) ursprünglich erbracht hat (bar, Überweisung, oÄ.).

Tritt der Verbraucher (AG) von einem Vertrag über Dienstleistungen zurück, nachdem er ein Verlangen (siehe Punkt 13.1) erklärt und der AN hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat er dem AN einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom AN bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Ist der Gesamtpreis überhöht, so wird der anteilig zu zahlende Betrag auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistungen berechnet.

14 Datenschutz und Geheimhaltung

14.1 Die Datenschutzerklärung und die Auftragsverarbeitervereinbarung werden spätestens bei Vertragsabschluss übergeben.

14.2 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

Die vom AN eingesetzten Subunternehmer gelten nicht als Dritte.

15 Schriftform

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

16 Salvatorische Klausel

16.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des SLA und der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Auf die zwischen AN und AG abgeschlossenen SLA und daraus resultierende Streitigkeiten kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen.

17.2 Es wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Güssing vereinbart, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft handelt.